



VERBAND DER BAYER. BEZIRKE

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Geschäftsstelle

Postfach 22 15 22

80505 München

November 2009

Rundschreiben Nr. 27/2009

- a) Bezirkstagspräsidenten
- b) Mitglieder der Bezirkstage
- c) Bezirksverwaltungen
- d) Sozialverwaltungen

Eckpunkte für eine Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (AVPfleWoqG)

Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen hat die geplanten Regelungsgegenstände für eine Verordnung gemäß Art. 25 Abs. 2 PflWoqG in Eckpunkten zusammengefasst und zum Gegenstand einer Verbandsanhörung gemacht. Das Papier ist in der Anlage beigefügt. Die geplanten Ausführungsbestimmungen sollen an die Stelle der derzeit noch geltenden Bundesverordnungen zum Heimgesetz (Heimmindestbauverordnung, Heimpersonalverordnung, Heimmitwirkungsverordnung und Heimsicherungsverordnung) treten. Für die Bezirke von besonderer Bedeutung ist im Eckpunkt 3 die Festschreibung eines Einzelwohnplatzes in Höhe von 85 Prozent für neu zu errichtende Einrichtungen und Ersatzbauten und in den Eckpunkten 4, 11 und 12 weitgehende Weiterbildungsverpflichtungen für die Einrichtungsleitung, die Pflegedienstleitung, die Praxisanleitung sowie die gerontopsychiatrische Pflege und Betreuung.

Der Verband der bayerischen Bezirke stellt in seiner Stellungnahme klar, dass die Festschreibung verbindlicher Mindeststandards für die baulichen und personellen Strukturen in den bayerischen Einrichtungen und die Zusammenfassung der Regelungen in einer einheitlichen Verordnung grundsätzlich begrüßt wird. Nahezu alle in den Eckpunkten skizzierten Qualitätsfestschreibungen durch den Freistaat Bayern sind jedoch mit erheblichen zusätzlichen Kosten verbunden. Gerade in der Zeit einer tiefgreifenden Wirt-

schafts- und Finanzkrise mit derzeit kaum abschätzbaren Auswirkungen auf die Sozialsysteme müssen kostenwirksame Standardverbesserungen immer unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit gesehen werden. Auf diese Fragen wird in den Eckpunkten nicht eingegangen. Die Einrichtungsträger geben zusätzliche Kosten höherer Leistungsstandards über die Einrichtungsentgelte an die Bewohner und – soweit ein Leistungsanspruch nach dem SGB XII besteht – an die Bezirke als überörtliche Sozialhilfeträger in Bayern weiter. Eine Verteuerung der Leistungen belastet die Bezirke und über das Bezirksumlagesystem alle Kommunen. Eine Prüfung und intensive Auseinandersetzung mit den zu erwartenden Mehrkosten der geplanten Standardfestschreibungen und die dringend notwendige Einbindung eines staatlichen Ausgleichsbeitrages in die geplante Ausführungsverordnung ist daher unverzichtbar. Zudem erscheint dies auch vor dem Hintergrund des Konnexitätsprinzips der Bayerischen Verfassung notwendig. Konnexitätsrelevante kommunale Belastungen können nicht nur durch eine direkte Aufgabenübertragung entstehen, sondern auch dann, wenn sich bereits zugewiesene Aufgaben mittelbar quantitativ oder qualitativ verändern. Der Verband der bayerischen Bezirke hatte daher bereits vor Inkrafttreten des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes die Aufnahme einer Revisionsklausel und einer entsprechenden Ausgleichspflicht des Staates für Mehrkosten der Sozialhilfeträger durch das Setzen von Standards in den Ausführungsverordnungen gefordert. Zu Ihrer Information ist in der Anlage das Schreiben des Verbandspräsidenten vom 26. Oktober 2009 beigefügt.

Im Bayerischen Landtag wurden zwischenzeitlich mehrere Anträge auf eine Landtagsentschließung eingebracht, in denen die Notwendigkeit unterstrichen wird, unter Beteiligung der betroffenen Kosten- und Leistungsträger zunächst Klarheit zu schaffen, welche Kostenfolgen die ordnungsrechtlichen Vorgaben der Ausführungsverordnung zum Pflege- und Wohnqualitätsgesetz nach sich ziehen und welche indirekten leistungsrechtlichen Konsequenzen dies hat.

Mit freundlichen Grüßen



Frank